



ORF-Zentrum, Würzburger Straße 30, A-1136 Wien

Einschreiben

GRA/Ki

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
1030 Wien

Unser Zeichen: STN TKG_ORF

Tel.: +43 1 87878 12300

Fax.: +43 1 87878 12302

E-Mail: gra@orf.at

E-Mail: jd@bmvit.gv.at

**Begutachtungsverfahren Telekommunikationsgesetz /TKG
BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Rundfunk bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der TKG-Novelle und nimmt zum Thema „Netzneutralität“ wie folgt Stellung:

Die Verbreitung audiovisueller Inhalte über das offene Internet gewinnt für die Konsumenten und damit auch für die Programmanbieter immer mehr an Bedeutung. Über die TVthek des ORF werden durchschnittlich 200.000 Videos pro Tag abgerufen. Die Internet Service Provider (ISPs) wollen durch entsprechendes Netzwerkmanagement selbst bestimmen können, wer ihre Netze nutzt und in welcher Qualität Datenpakete übertragen werden. Damit werden die ISPs auch zu Gatekeepers bei der Übertragung von audiovisuellen Diensten. Sie nehmen also eine ähnliche Funktion wie ein Rundfunknetzbetreiber ein, ohne aber denselben Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs (Must-Carry-Bestimmungen u.ä.) zu unterliegen.

Es ist zu befürchten, dass ISPs nach Finanzkraft der Diensteanbieter entscheiden werden, welche Datendienste überhaupt bzw. in welcher Qualität über ihre Netze übertragen werden. In diesem Fall könnten österreichische Anbieter gegenüber großen internationalen, finanzstarken Contentanbietern oder dem eigenen Contentangebot des jeweiligen ISP benachteiligt werden. Es droht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung bestimmter Inhalte, eine Beschränkung der Meinungsfreiheit und des Wettbewerbs sowie eine Beeinträchtigung der Meinungs- und Medienvielfalt in Österreich.

In § 25 Abs. 4 des Entwurfs ist vorgesehen, dass Netzbetreiber ihre Kunden in den AGB über Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten informieren müssen. § 17 Abs. 3 des Entwurfs ermächtigt die Regulierungsbehörde, Mindestanforderungen an die Qualität der zu erbringenden Dienste mit Verordnung festzulegen, um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Beide Bestimmungen sind in der derzeit vorgesehenen Form nicht geeignet, die Einhaltung des Prinzips der Netzneutralität zu gewährleisten. Die Tatsache, dass der Kunde darüber informiert wird, dass sein Betreiber bestimmte Dienste diskriminiert, beseitigt nicht die Diskriminierung selbst. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 bietet keinen angemessenen Schutz vor Verletzungen der Netzneutralität, da die Behörde einen nicht weiter spezifizierten Spielraum bei der Beurteilung hat, ob das Erlassen einer Verordnung erforderlich ist.

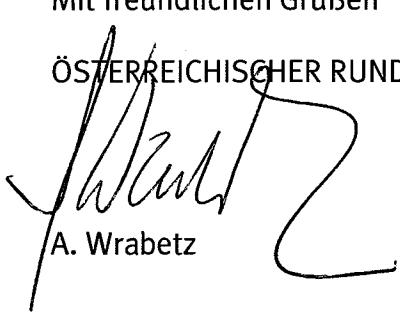
In der Mitteilung der Kommission vom 19.4.2011 zum offenen Internet und zur Netzneutralität in Europa stellt die Europäische Kommission auch in Aussicht, im Fall von signifikanten und anhaltenden Problemen auch weitere Maßnahmen – einschließlich legislativer Art – zu ergreifen, um ungerechtfertigten Unterscheidungen im Traffic-Management oder die Blockierung rechtmäßiger Dienste durch ISPs zu unterbinden.

Um solchen Problemen vorzubeugen und die Meinungs- und Medienvielfalt in Österreich zu gewährleisten, regen wir daher an, explizit zu regeln bzw die Regulierungsbehörde damit zu beauftragen, sicherzustellen, dass die Übertragung aller Daten grundsätzlich gleichberechtigt erfolgen muss. Ebenso sind die Rahmenbedingungen vorzugeben, unter denen Maßnahmen des Netzwerkmanagements gesetzt werden dürfen. Netzwerkmanagement in einem gewissen Ausmaß ist notwendig, um die verfügbare Bandbreite auszunutzen und etwa zu Spitzenzeiten des Datentraffics die Übertragung von Web-TV oder Telefonie stabil zu halten. Diese Maßnahme darf allerdings nicht dazu genutzt werden, um bestimmte Dienste überhaupt zu blockieren und anderen Diensten einen Vorrang zu geben.

Darüber hinaus sollte der Entwurf dahingehend ergänzt werden, dass in das Verfahren zur Erlassung der Verordnung die Kommunikationsbehörde Austria aufgrund Ihres Sachverständes im Bezug auf audiovisuelle Inhalte einzubeziehen ist. Weiters bedarf es der Festlegung von geeigneten Sanktionsmechanismen für den Fall von Verletzungen der Netzneutralität.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



A. Wrabetz